



Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG | Am Küstenkanal 8 | 26131 Oldenburg

**Per Mail: 115-Postfach@BNetzA.de**

Bundesnetzagentur Für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen

Referat 115

Im Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Am Küstenkanal 8

26131 Oldenburg

[www.glasfaser-nordwest.de](http://www.glasfaser-nordwest.de)

Ihr Ansprechpartner:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Oldenburg, 23.03.2026

Ihre Zeichen/Nachricht:

Eckpunktepapier Markt Nr. 1

## Stellungnahme zu den Eckpunkten Marktdefinition und Marktanalyse zum Festnetzmassenmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 25. Februar 2026 ein „Eckpunktepapier zum Verfahren Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt“ (Markt Nr.1) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Das Konsultationspapier sieht neben einer Beibehaltung des einheitlichen Ansatzes bei der sachlichen Marktabgrenzung - einschließlich dem relevanten Vorleistungsmarkt - erstmals eine Differenzierung des räumlich relevanten Marktes in drei Teilmärkten vor. Zudem ist als neue Vorleistung in Markt Nr.1 die Einführung des Zugangs zur Glasfaser-TAL beabsichtigt.

Ein Unternehmen von



Sitz Oldenburg  
Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG  
Amtsgericht Oldenburg, HRA 206322  
Sitz Oldenburg

Geschäftsführer:  
Andreas Mayer, Kai Pigorsch

Bankverbindung:  
Commerzbank  
IBAN: DE19 2804 0046 0409 4397 00  
BIC: COBADEFFXXX

UST-IdNr.: DE327187225  
Steuernummer: 64/201/77107

Wir bedanken uns für die Einräumung einer Stellungnahme zum Eckpunktepapier.

### **I. Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG (GFNW)**

Die Bundesnetzagentur hat am 16. Juli 2024 eine Regulierungsverfügung zu Markt 1 (BSA-Layer 2-Vorleistung und Zugang zu Kabelkanalanlagen, BK3h-21/010) und eine Regulierungsverfügung zu Markt 3b (BSA-Layer 3/ IP-BSA-Vorleistung - BK3b-22/014) gegenüber der Glasfaser Nordwest als marktbeherrschendes Unternehmen (auf Basis der Zurechnung der Marktmacht der Deutschen Telekom nach § 3 Nr. 69 TKG) erlassen. Danach ist die GFNW u. a. verpflichtet in diskriminierungsfreier Weise Zugang zu den Layer 2- und Layer 3-Vorleistungsprodukten auf das FTTH-Netz der GFNW zu gewähren und dazu jeweils ein Standardangebot zu veröffentlichen. Die Entgelte unterliegen nicht der Regulierung. Als open Access- Anbieter haben wir seit 2021 mit bereits über 15 Unternehmen erfolgreich entsprechende Vorleistungsverträge geschlossen und umgesetzt, obwohl noch keine Teilentscheidungen in den Standardangebotsverfahren zu den Vorleistungsprodukten der GFNW ergangen sind.

### **II. Abbau der Regulierung ist ein richtiger Schritt**

Wir begrüßen den Ansatz, dass die Regulierung der FTTH-Netze einer laufenden Überprüfung zur Notwendigkeit und Intensität der sektorspezifischen Regulierung unterzogen werden. Dies entspricht den Zielen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 TKG) sowie den Grundsätzen des TKG (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG) und führt konsequent den Weg fort, den die BNetzA mit der sog. „Regulierung-Light“ beim FTTH-Netz beschritten hat. Es entspricht der Logik der Regulierung, dass in Märkten, wo inzwischen wirksamer Wettbewerb herrscht, die Regulierung schrittweise abgebaut wird. Diese

Voraussetzungen liegen im streitgegenständlichen Markt 1 vor. Ein Kernziel des TKG ist es, den Glasfaserausbau zu beschleunigen. Weniger Regulierung wird Investitionen erleichtern, Verfahren vereinfachen und damit den flächendeckenden Ausbau schneller und effizienter ermöglichen. Der Bundesdigitalminister Karsten Wildberger betont, dass „weniger Bürokratie, effiziente Verfahren und mehr Tempo“ entscheidende Hebel seien, um Gigabitnetze schneller auszubauen.

Die Regulierung verursacht dagegen zeit- und kostenintensive Standardangebotsverfahren, führt zu Verzögerungen und Kosten. Weniger Regulierung wirkt hier stabilisierend und konfliktvermeidend.

### **III. Keine Glasfaser-TAL als neue Vorleistung**

Äußerst kritisch bewerten wir geplante Einführung einer Glasfaser-TAL als Vorprodukt für den Festnetzmassenmarkt. Eine solche Vorleistung ist sehr aufwändig zu realisieren und mit einem Netzausbau (PON) verbunden, ohne dass dafür eine entsprechende Nachfrage oder Business-Case besteht. Auch die Betriebskosten (z. B. notwendige Technikereinsätze) bewerten wir kritisch.

Unser bewährtes und stark nachgefragtes BSA-Vorleistungsprodukte im Markt 1 (BSA-Layer 2) belegt, dass kein Bedarf an einer Glasfaser-TAL besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen